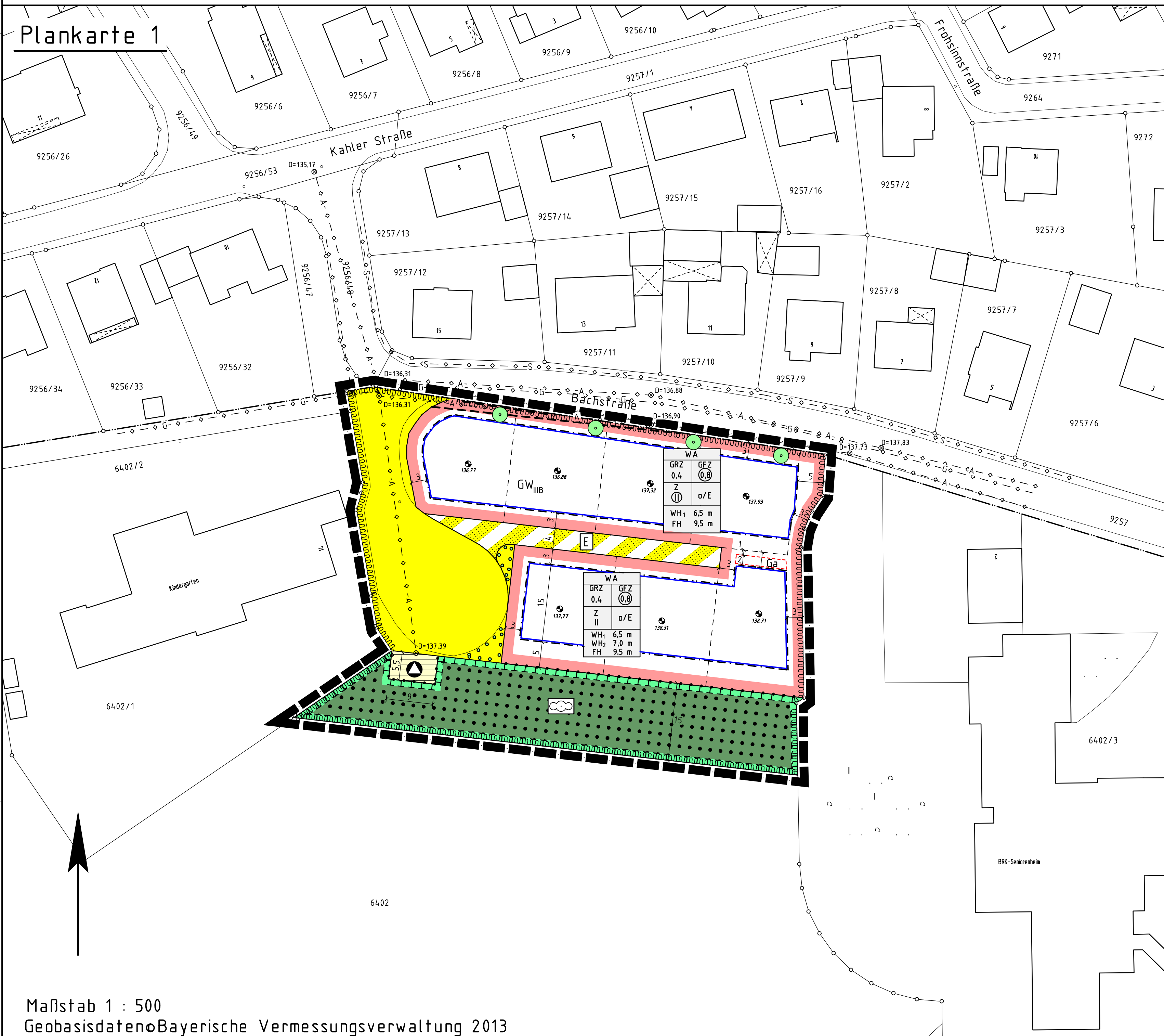


Stadt Alzenau

Bebauungs- und Grünordnungsplan

"Kühbengel-Schulacker" 3. Änderung

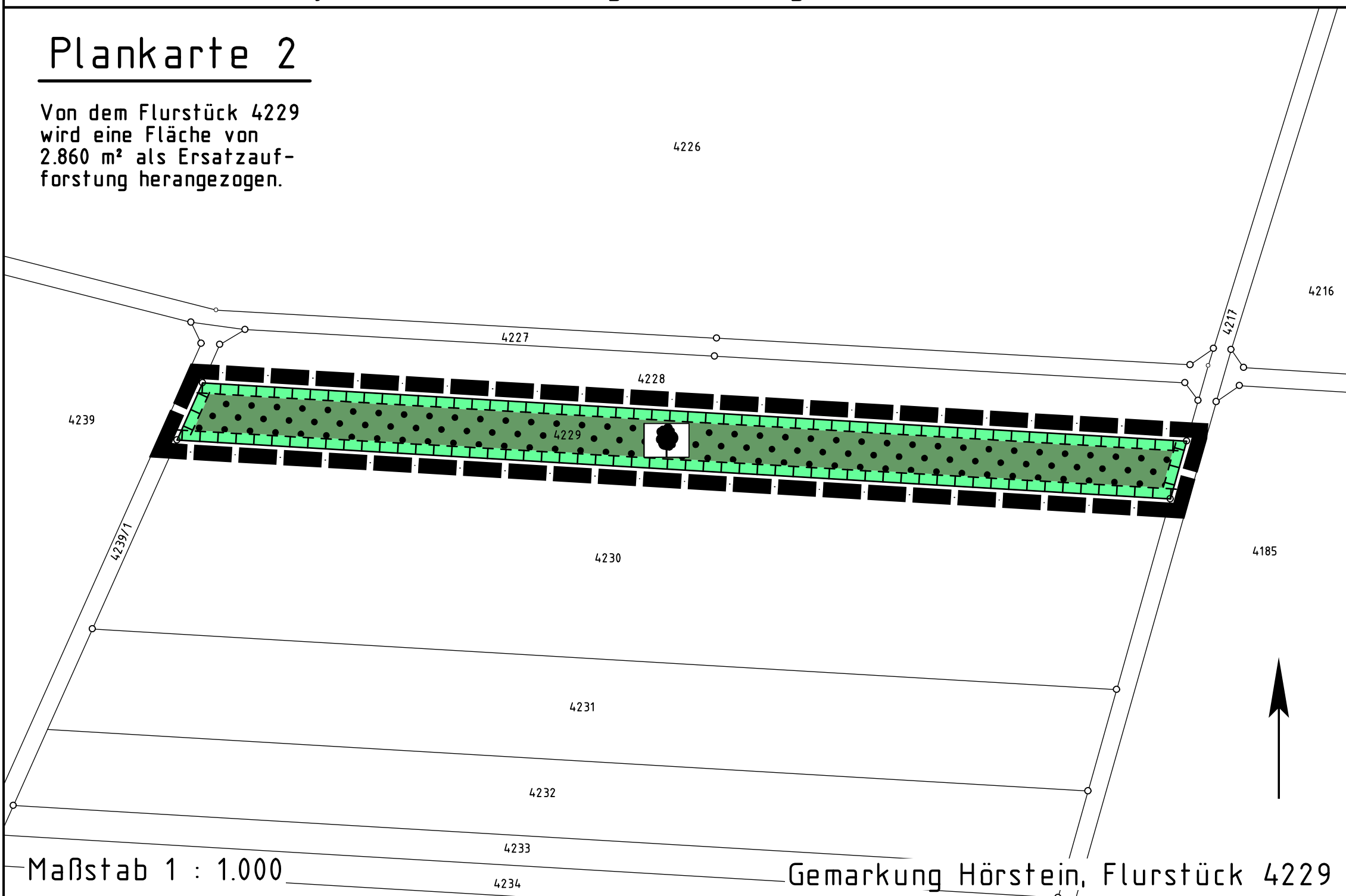
Plankarte 1



Maßstab 1 : 500
Geobasisdaten Bayerische Vermessungsverwaltung 2013

Plankarte 2

Von dem Flurstück 4229 wird eine Fläche von 2.860 m² als Ersatzauf- forstung herangezogen.

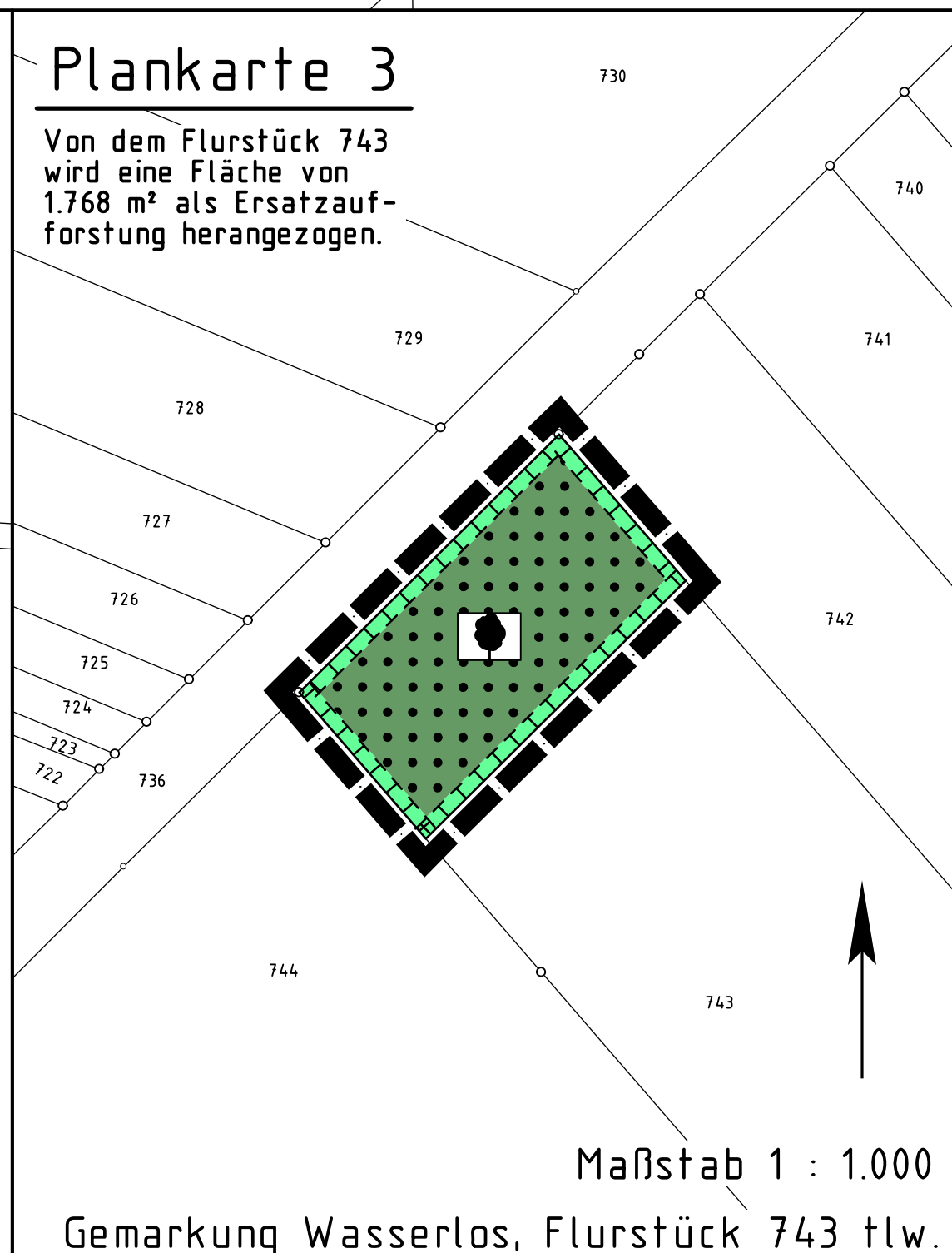


Maßstab 1 : 1.000

Gemarkung Hörstein, Flurstück 4229

Plankarte 3

Von dem Flurstück 743 wird eine Fläche von 1.768 m² als Ersatzauf- forstung herangezogen.



Maßstab 1 : 1.000

Gemarkung Wasserlos, Flurstück 743 tlw.

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Räumlicher Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Von den Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO sind zulässig: Wohngebäude, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke. Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke sowie die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sind unzulässig. Von den Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO können ausnahmsweise sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe zugelassen werden.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

3.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

GRZ = 0,4 maximale Grundflächenzahl

3.2 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

GFZ = 0,8 maximale Geschossflächenzahl

3.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Z = II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Z = II Zahl der Vollgeschosse, zwingend

3.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB)

Veränderungen der natürlichen Geländehöhe sind unzulässig.

WH₁

maximale Wandhöhe; Als Wandhöhe, gilt das Maß vom festgesetzten unteren Höhenbezugspunkt auf dem jeweiligen Baugrundstück bis zum untersten Schnittpunkt der verlängerten Außenwand bei Pult-, Sattel- und Walmdächern.

WH₂

maximale Wandhöhe; Als Wandhöhe, gilt das Maß vom festgesetzten unteren Höhenbezugspunkt auf dem jeweiligen Baugrundstück bis zur Oberkante Attika bei Flachdächern.

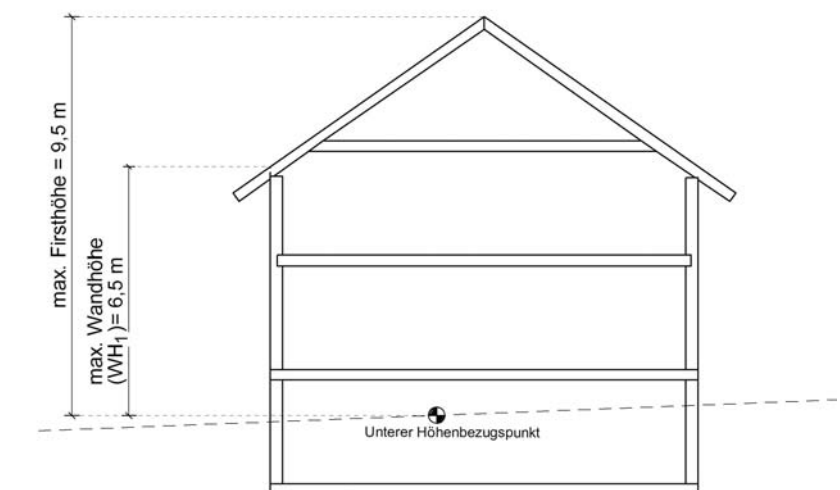
FH

maximale Firsthöhe; Als Firsthöhe gilt das Maß vom festgesetzten unteren Höhenbezugspunkt auf dem jeweiligen Baugrundstück bis zum Dachfirst bei Sattel- und Walmdächern und dem oberen Pultdachabschluss bei Pultdächern. Die maximale Firsthöhe kann durch untergeordnete, technbedingte und -genutzte Anlagen, z.B. zur Nutzung von Solarenergie geringfügig überschritten werden.

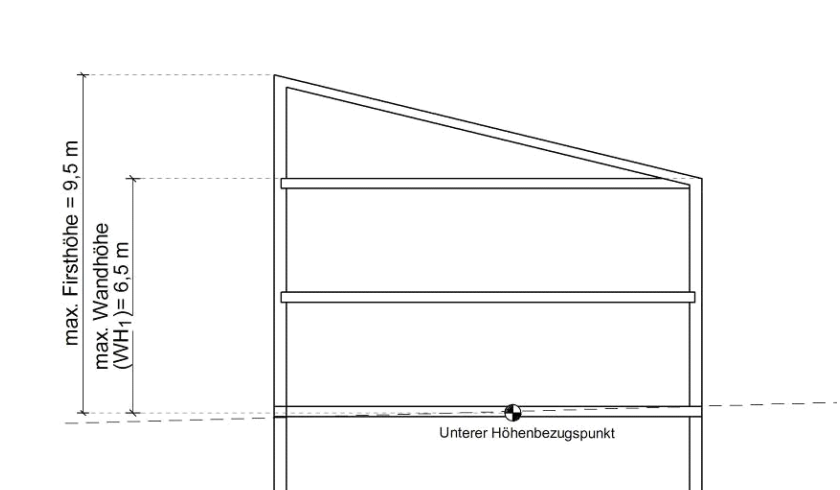
136,88

Unterer Höhenbezugspunkt in Meter über Normalnull für die Ermittlung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen (Geländehöhe in der Mitte des jeweiligen Baugrundstückes)

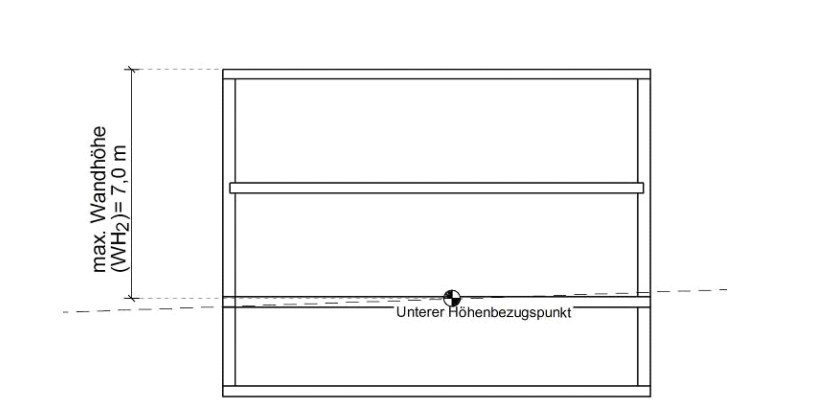
Systemskizze Satteldach / Walmdach



Systemskizze Pultdach



Systemskizze Flachdach



4. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

O Bauweise § 22 Abs. 1 BauNVO: offene Bauweise

E Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO: nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, mit Ausnahme der für diesen Nutzungszweck ausgewiesenen Flächen, unzulässig. Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.

Die Vorschriften des Artikel 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu den Tiefen der Abstandflächen gelten unverändert fort.

5. Zahl der zulässigen Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Zulässig sind max. 2 Wohneinheiten je Gebäude.

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:

E Erschließungsstraße (öffentlich)

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abwasseranlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Zweckbestimmung Abfall (Standort für Wertstofffontaine)

8. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für Wald

9. Grünordnerische und eingriffsmindernde Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Umgrenzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Entwicklungsziel: Gestufter Waldaufbau

Maßnahmen: Alle vorhandenen Großbäume sind zu roden, einheimische und standortgerechte Kleinbäume und Sträucher sind zu erhalten. Hochwachsende Gehölze sind alle 5-7 Jahre zu entfernen oder auf den Stock zu setzen. Invasive Pflanzenarten (z.B. Spätblühende Traubenkirsche) sind auf der gesamten Fläche regelmäßig zu entfernen. Empfehlung: Im Zuge der Rodungsarbeiten für das geplante Wohngebiet sollten der Stamm und die Hauptäste der Eiche aus dem nordwestlichen Plangebiet als legendes Totholz auf die Maßnahmenfläche verbracht werden.

Entwicklungsziel: Aufforstung

Maßnahme: Die Flächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen aufzuforsten.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Je Symbol ist ein standortgerechter Laubb Baum (Stammumfang mind. 14 cm) der nachfolgenden Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die festgesetzten Baumsstandorte können um bis zu 5 m verschoben werden.

Pflanzenbeispiele für standortgerechte, heimische Bäume:
Feld-Ahorn
Spitzahorn
Schwarzleite
Hainbuche
Waldkiefer
Waldahorn
Vogelkirsche
Traubenkirsche
Weibereiche
Sorbus aucuparia

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der umgrenzten Flächen ist eine geschlossene Anpflanzung mit einheimischen, standortgerechten, flachwurzenden Laubbäumen vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten. Sträucher sind in Gruppen von jeweils 3-5 Exemplaren einer Art zu pflanzen.

Bei den Bauarbeiten im Bereich der vorhandenen unterirdischen Versorgungsleitungen sind die „Anweisungen zum Schutz unterirdischer Kabelleitungen“ der Energieversorgung Alzenau GmbH (EVA) zu beachten. Mindestens zwei Wochen vor Baubeginn ist sich zwecks Unterweisung bzw. Begleitung mit dem Netzzentrum Marktheidenfeld (Telefon-Nr.: 0941 2803311) in Verbindung zu setzen.

Mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen sind als Grünfläche anzulegen und gärtnerisch zu pflegen. Bei Grundstücken, die direkt an einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche liegen, sind 20 % der Vorgartenfläche zu begrünen. Dieser Anteil wird auf die 30 % Mindestbegrünung der Grundstücksfreiflächen angerechnet.

10. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Mit Leitungsrechten zu Gunsten der Stadt Alzenau und des Versorgungsträgers zu belastende Flächen

Umgrenzung von Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; hier:

Ga Garagen

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Dächer:

1.1 Dachform, Dachneigung

Innerhalb der Bauzeile entlang der Bachstraße sind ausschließlich Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 34° zulässig. Garagen sind mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern mit einer Dachneigung von max. 7° auszugestalten.

1.2 Dachaufbauten (Gauben, Zwerchhäuser und quergestellte Giebel)

1.2.1 Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 30° zulässig.

1.2.2 Oberhalb der ersten Dachgeschossene sind Dachaufbauten unzulässig.

1.2.3 Dachaufbauten mit Schieppdach sind unzulässig.

1.2.4 Die maximale Breite einer Gaube beträgt 2,50 m. Je Einzelhaus ist nur eine Dachgaubenform zulässig.

1.2.5 Die Breite von Zwerchhäusern und quergestellten Giebeln darf insgesamt maximal ein Drittel der Fasadbreite aufweisen.

1.2.6 Der Abstand der Firsthöhe von Gauben, Zwerchhäusern und quergestellten Giebeln zur Firsthöhe des Hauptdaches muss mindestens 0,80 m betragen. Der seitliche Abstand von Gauben, Zwerchhäusern und quergestellten Giebeln zur Giebelwand muss mindestens 1,00 m betragen.

1.2.7 Insgesamt darf die Breite der Dachaufbauten die Hälfte der zugehörigen Hauswand nicht überschreiten.

2. Einfriedungen

Einfriedungen in geschlossener Ausführung sind bis max. 1,2 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig. Einfriedungen in offener Ausführung z.B. in Form von Stabgitterzäunen, Maschendrahtzäunen sind bis max. 2,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig.

3. Lichtgräben

Die Schaffung von Lichtgräben zur Freilegung und Belichtung von Kellergeschossen ist nicht zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Zweckbestimmung Schutz gebiet für Grund- und Quellwasserer Gewinnung mit Angabe der Schutzzone

IV. Hinweise

Höhenpunkt in m über NN (hier: Kanaldeckel)

Vernaßung in Meter

Mischwasserkanal (nicht eingemessen)

Gasversorgungsleitung der Energieversorgung Alzenau GmbH (nicht eingemessen)

0,4 kV-Niederspannungskabel der Energieversorgung Alzenau GmbH (nicht eingemessen)

1. Regenwasserbehandlung

Grundsätzlich gelten bzgl. der Regenwasserbehandlung die Bestimmungen des § 55 Abs. 2 WHG. Hiernach gilt, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Gemäß Bodenkundlichen der Gesellschaft für Geo- und Umwelttechnik Consulting mbH vom 12.02.2014 wird empfohlen, die Sohle der Versickerungsanlage in die vorhandenen sandig-kiesigen Hang- und Terrassensedimente zu legen. Letztendlichungen im Bereich der Versickerungsanlage sind ggf. gegen ausreichend sicherhaftes Fremdmaterial auszutauschen. Dabei ist auf die Filterstabilität gegenüber dem Anstehenden zu achten. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist zusammen mit einem Teil des auf der Fläche des Wendehammers anfallenden Niederschlagswassers unter dem geplanten Straßenkoffer zu sammeln und zu versickern. Alle Abflüsse aus privaten Flächen sind direkt der unterirdischen Versickerungsanlage zuzuführen. Da sich die gesamte Fläche in der Wasserschutzzone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe befindet, werden die Straßenflächen über Einläufe (Sinkkästen) mit Filter dem Sickerkörper zugeführt, sodass keine Verschmutzungen in die Versickerungsanlage gelangen können. Es dürfen keine Flächen zum Abfluss gebracht werden, die unbeschichtete Metalle (z.B. Kupfer, Zink, Blei usw.) verwenden. Auf Grund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone III B des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe ist für die Versickerung vorab eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

2. Grundwasser

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der weiteren Wasserschutzzone III B des mit Verordnung des Landesamtes Aschaffenburg vom 27.03.2000 (geändert am 28.07.2003) festgesetzten Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe (FWS). Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO), insbesondere der Katalog über die verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen (§ 3 der WSG-VO), sind in der jeweils aktuellen gültigen Fassung zu beachten. Demnach ist u.a. die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen verboten, sofern die Grundungstiefe tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Zudem hat die Abwasserbeseitigung über eine dichte Sammelenwässerung zu erfolgen. Die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen ist regelmäßig zu überprüfen. Die Durchführungen von Bohrungen sind verboten, ausgenommen Maßnahmen im Rahmen von Baugrunduntersuchungen bei ordnungsgemäßer Wiederverfüllung der Bohrlöcher. Demgemäß ist die Errichtung und der Betrieb von Erdmessenden nicht zulässig. Grundwasserentwässerungen sind im Einzelfall nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis möglich. Die Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen ist verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wasserschutzgebieten (RStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden. Eine Rodung der Waldfächen ist ebenfalls verboten. Hier bedarf es einer wasserrechtlichen Ausnahme genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG bzw. § 4 der WSG-VO. Ein entsprechender Antrag ist beim Landesamt Aschaffenburg zu stellen. Mit Besch. vom 10.02.2017 des Landesamtes Aschaffenburg wurde die wasserrechtliche Ausnahme genehmigung vom Rodungsverbot erteilt. Es wird angemerkt, dass gemäß Gutachten der Gesellschaft für Geo- und Umwelttechnik Consulting GmbH vom 12.02.2014, das Grundwasser ab ca. 109 m über NN und damit ab ca. 28 m unter Geländehöhe an erwartet wird. Die Grundungstiefe wird üblicherweise nicht tiefer als zwei Meter über dem höchsten Grundwasserstand liegen.

3. Stellplatzsatzung

Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Alzenau in der jeweils zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen Fassung.

4. Bodendenkmäler

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten betrifft die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 DSchG). Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

5. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Bei den Bauarbeiten im Bereich der vorhandenen unterirdischen Versorgungsleitungen sind die „Anweisungen zum Schutz unterirdischer Kabelleitungen“ der Energieversorgung Alzenau GmbH (EVA) zu beachten. Mindestens zwei Wochen vor Baubeginn ist sich zwecks Unterweisung bzw. Begleitung mit dem Netzzentrum Marktheidenfeld (Telefon-Nr.: 0941 2803311) in Verbindung zu setzen.

6. Schmutzwasserabhebung

Zum Abtransport des Schmutzwassers aus dem Allgemeinen Wohngebiet wird ein separater Schmutzwasserkanal bereitgestellt, der am Wendehammer in den Mischwasserkanal mündet. Der Schmutzwasserabfluss erfolgt kontinuierlich. Die jeweilige Grundstücksentwässerung ist über Leitungen und Kontrollschächte an die Anlage anzuschließen. Sämtliche Entwässerungsanlagen sind rücktauchend gemäß der Entwässerungssatzung auszubilden.

7. Brandschutz

Nach dem aktuellen Löschwasserlageplan Ortsnetz Alzenau und der ergänzenden Stellungnahme der FWS vom 02.02.2017 kann aus dem Netz der FWS eine Löschwassermenge von 96 m³/h über die Dauer von 2 Stunden bei einem Druck von 1,5 bar entnommen werden. 96 m³/h sind nach dem hier einschlägigen DVGW Arbeitsblatt W 405 ausreichend für ein Allgemeines Wohngebiet, sofern die GFZ max. 0,7 beträgt oder bei voller Ausschöpfung der maximal möglichen GFZ von 0,8 max. eine mittlere Gefahr der Brandausbreitung (nicht feuerbeständige oder nicht feuerhemmende Umfassungen mit harten Bedachungen oder feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassungen mit weichen Bedachungen) besteht. Sollte sich anhand des konkreten Bauvorhabens ein höherer Löschwasserbedarf ergeben, so hat der Vorhabenträger auf Ebene des Bauantrags-/Freistellungsverfahrens den Nachweis einer gesicherten Löschwasserversorgung zu führen.

8. Artenschutz

8.1 Baufeldfreimachung und Rodungen von Bäumen und Sträuchern sollten zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zeitraum von November bis Februar erfolgen. Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeiträume der Fledermäuse (Spätsommer und in der Nacht) verhindern zudem die ohnehin unweigerliche Störung der Tiere.

8.2 Leitstrukturen (Waldrandbereich) sind in der im Bebauungsplan vorgesehenen Form als Baumreihe zu ersetzen. Zur Beleuchtung des Plangebiets sollten LED-Lampen oder Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse verwendet werden.

8.3 Im verbleibenden südlichen Waldbereich sind mindestens zwei Fledermaus-Universaltöhlen (vorzugsweise Schwegler Typ 17F4) vor Beginn der Rodungsarbeiten anzubringen. Hierdurch werden die durch die Fällungen entfallenden potentiellen Sommerquartiere (Nischen und Ritzen in der Borke) kompensiert.

8.4 Unmittelbar vor Baubeginn ist das Plangebiet durch einen Fachgutachter auf Vorkommen von Haselmäusen zu überprüfen.

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BauGB)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Neufassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV 90)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planihahns vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588 BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375).

GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 797 ff.), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335).

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 372).

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31.07.2009 (GVBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626).

BAYERISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ (BayDSchG)

Gesetz vom 25.06.1973, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2017 (GVBl. S. 70).

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 1. und des § 10 BauGB, des Art. 81 Abs. 2 BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Stadtrat diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

am 25.07.2013

Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses sowie des Zeitraums der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

am 20.09.2013

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

30.09.2013 bis 08.11.2013

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

30.09.2013 bis 08.11.2013

In der Sitzung am 09.03.2017 erfolgte durch den Ausschuss Stadtentwicklung die Behandlung der Stellungnahmen. Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurde gebilligt und der Auslegungsbefehl beschlossen.

Ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 24.03.2017.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.04.2017 bis 05.05.2017 öffentlich ausgestellt.

Zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.03.2017 bis 05.05.2017 beteiligt.

In der Sitzung am 12.07.2017 erfolgte durch den Ausschuss Stadtentwicklung die Behandlung der Stellungnahmen. Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurde gebilligt und der Auslegungsbefehl gefasst.

Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 24.03.2017.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 4 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut in der Zeit vom 03.04.2017 bis 05.05.2017 öffentlich ausgestellt.

Zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut in der Zeit vom 03.04.2017 bis 05.05.2017 beteiligt.

In seiner Sitzung am 12.07.2017 traf der Ausschuss Stadtentwicklung eine Entscheidung und beschloss den Bebauungs- und Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 24.03.2017 als Satzung.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 24.03.2017 Ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Alexander Legler
Erster Bürgermeister

Siegel

Dr. Alexander Legler
Erster Bürgermeister

Stadt Alzenau, den 24.03.2017



Stadt Alzenau Bebauungs- und Grünordnungsplan "Kühbengel-Schulacker" 3. Änderung	
2. Entwurf (erneute Auslegung) Stand: 03.07.2017	
Auftraggeber:	Ausfertigung:
Stadt Alzenau Hanauer Straße 1 63755 Alzenau	Die Richtigkeit der Angaben zum Verfahren im Textteil sowie die Übereinstimmung der zeichnerischen und textlichen Darstellung dieses Planes mit dem Stadtratbeschluss (Satzungsbeschluss) vom 24.03.2017 wird bestätigt. Stadt Alzenau, den Dr. Alexander Legler, Erster Bürgermeister
Planungsbüro Holger Fischer Konrad-Adenauer-Straße 16 35440 Linden Tel. 06403 9537-0	Inkrafttreten § 10 BauGB: Der durch Beschluss des Stadtrats vom 24.03.2017 als Satzung beschlossene Bebauungs- und Grünordnungsplan ist gem. § 10